

**Der Magistrat der Stadt
Laubach**

35321 Laubach, 24.11.2009
Drucksache Nr. 517/2009

Amt: FB Zentrale Verwaltungssteuerung

Az.: 130-00

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat				
Haupt- und Finanzausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

V o r l a g e

Beratung und Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO bei der Beschaffung eines GTLF für die FFW Laubach

Beschlussantrag:

Der Magistrat stellt über den Haupt- und Finanzausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Beschaffung des GTLF weitere überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO in Höhe von 6.500 €. Eine Erhöhung der Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 24.06.2009 hatte die Stadtverordnetenversammlung bereits Mehrausgaben für die Beschaffung des GTLF gemäß § 100 HGO bewilligt. Nunmehr liegen die Schlussrechnungen für die Maßnahme vor:

1. Umbaurechnung der Fa. Amag	14.898,00 €
2. Vorsorgliche Reparatur Getriebe bzw. Kupplung	3.392,30 €
3. Diverse Tankrechnungen GTLF	651,17 €

Gesamtbetrag: 18.941,47 €

Bisher wurde das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 85.726,00 € bezahlt.

Die Gesamtkosten der Beschaffung des GTLF betragen 104.667,47 €,
abzüglich der zur Verfügung stehenden Mittel von 98.217,00 €

verbleiben ungedeckte Mehrkosten von	6.450,47 €.
Unter der Hh – Stelle 12.6.01/0205/811350 sind bisher An Spenden eingegangen. Offen ist noch die Spende der Stadtwerke in Höhe von 10.000 €.	30.650,00 € 10.000,00 €
Endgültiger Spendeneingang	40.650,00 €.

Entgegen der Beantwortung der Anfrage der FDP – Fraktion am 24.06.2009 mussten wir feststellen, dass der Löschmonitor des Fahrzeuges direkt von dem Feuerwehrverein bezahlt wurde und damit die 3.570 € nicht als Spende vereinnahmt werden konnte. Unterm Strich heben sich die Kosten für den Löschminitor auf.

Bei den Spendeneingängen ist damit ebenfalls eine Unterdeckung in Höhe von 9.350 € festzuhalten.

Erwähnenswert ist noch, dass gegenüber dem vorgesehenen Schrottwert in Höhe von 5.000 € sich sofort ein Händler bereit erklärt hat, 10.000 € für das Altfahrzeug zu zahlen. Diese Mehrerträge können nicht zur Deckung herangezogen werden, weil hierzu die haushaltsrechtliche Grundlage i.S.d. § 25 und 24 GemHVO Doppik.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine zusätzliche Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

(Klug)
Bürgermeister

Anlagen: